

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Thurgau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tonale Handelsschule oder eine gleichwertige öffentliche Schulanstalt besucht haben, sind so lange zum Besuch der kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichtet, bis ihre berufliche Ausbildung derjenigen von drei Schuljahren entspricht. Außerdem haben sie sich der kaufmännischen Lehrlingsprüfung zu unterziehen (§ 26, Abs. 3, des Gesetzes über das Lehrlingswesen).

D. Absenzenwesen. § 29. Als Entschuldigungsgründe für Absenzen werden angenommen: a) Krankheit, Todesfall in der Familie, Geschäftsferien, Erfüllung gesetzlicher Pflicht; b) in Ausnahmefällen geschäftliche Verhinderung. — § 33. Unentschuldigte Absenzen werden mit einer Buße von mindestens 50 Cts. per Unterrichtsstunde belegt. Verspätungen können mit einer Buße von 20 Cts. bestraft werden.

Die hauswirtschaftliche Fortbildung.

Die Mädchenfortbildung soll durch das neue Schulgesetz, das im Wurfe liegt, eine große Förderung erfahren. An Stelle der bis jetzt von den Gemeinden und Privaten eingerichteten Koch- und Haushaltungsschulen und Töchterfortbildungsschulen und der von den Kulturgesellschaften der Bezirke veranstalteten Koch- und Haushaltungskurse, die durchaus auf dem Boden der Freiwilligkeit bestehen, sollen die obligatorischen Mädchenfortbildungsschulen treten in Analogie der obligatorischen Fortbildungsschule (Bürgerschule) für Jünglinge. Für beide Geschlechter soll der obligatorische Bürgerschulunterricht mit Beendigung der Alltagsschule einsetzen. Die Schulpflicht dauert drei Jahre, für Bezirksschüler, die vier Klassen absolviert haben, zwei Jahre. Die Schülerhöchstzahl soll 25 betragen.

Die Neuorganisation harrt noch der Erledigung.

Den bisherigen Bedürfnissen wird Rechnung getragen durch den alljährlich im Sommer durch die Kulturgesellschaft Aarau im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion veranstalteten Bildungskurs für Volksschullehrerinnen, die sich als Haushaltungslehrerinnen ausbilden wollen. Kursdauer 6 Monate.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Thurgau.

Grundlage ist die Verordnung betreffend die Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1923, über deren Entstehung die einleitende Arbeit des letztjährigen Archivs (I. Teil, S. 78 f.) Auf-

schluß gibt. Die die berufliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschule betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung lauten: ¹⁾

Die beruflichen Fortbildungsschulen.

§ 26. Zur Förderung der beruflichen Ausbildung sind an den größern Orten nach Bedürfnis besondere Fortbildungsschulen zu unterhalten (gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen). Die allgemeinen Bestimmungen über die Schulpflicht, die Maximalzahl der Schüler einer Abteilung, die Schuldisziplin und das Absenzenwesen gelten auch für die beruflichen Fortbildungsschulen. ²⁾ — § 27. Berufliche Fortbildungsschulen können überall errichtet werden, wo genügende Beteiligung und die nötigen Lehrkräfte sich finden. Der Kanton unterstützt dieselben durch Beiträge, die bemessen werden nach der Zahl der erteilten Unterrichtsstunden. Außerdem werden Beiträge an die Lehrer für den Besuch entsprechender Lehrkurse verabfolgt und die Veranstaltung kantonalen Lehrkurse in Aussicht genommen. Um Anspruch auf staatliche Unterstützung zu haben, müssen die Kurse von mindestens acht Schülern besucht werden und die Statuten oder Reglemente, sowie die Stundenpläne der Schulen vom Erziehungsdepartement genehmigt sein. Für den Anspruch auf Bundessubvention sind die einschlägigen Bundesgesetze und Verordnungen maßgebend. Ausnahmsweise können mit Zustimmung des Erziehungsdepartements spezielle Fachkurse auch bei geringerer Schülerzahl durchgeführt werden.

§ 28. Der Unterricht in den obligatorischen Fächern der beruflichen Fortbildungsschulen ist für die Lehrlinge unentgeltlich. Die Teilnahme an den Kursen ist auch den Schülern außerhalb des Schulkreises zu gestatten.

§ 31. Der Unterricht der beruflichen Fortbildungsschulen erstreckt sich in der Regel auf drei ganze Jahre. Er hat außer den beruflichen Fächern auch die Unterrichtsfächer der allgemeinen Fortbildungsschule als obligatorische Fächer zu umfassen und denselben in der Regel mindestens die gleiche Zahl von Unterrichtsstunden zu widmen wie die allgemeine Fortbildungsschule. Dieser Unterricht kann auf drei ganze Jahre ausgedehnt oder mit doppelter Stundenzahl auf drei nicht aufeinander folgende Semester beschränkt oder nach anderer Anordnung verteilt werden; es ist aber dafür zu sorgen, daß jeder

¹⁾ Für die Abschnitte: Allgemeines (§ 1—3) und Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschule (§§ 4—25) der Verordnung, siehe Archiv 1925.

²⁾ § 1—25, siehe Archiv 1925.

im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende Schüler den gesamten Unterricht in diesen Fächern zu besuchen hat. Als Wegleitung dienen die Speziallehrpläne. Die Semesterkurse sollen mindestens 18 Wochen umfassen.

§ 32. Der Unterricht soll an einem Werktag-Halbtage stattfinden. Soweit diese Zeit nicht ausreicht, kann der Unterricht auch auf Abendstunden bis 8 Uhr abends verlegt werden.

§ 33. Die Schulorte haben die Unterrichtslokale zur Verfügung zu stellen, die zweckmäßig bestuhlt, hinlänglich geräumig und hell sein sollen. Im Winter ist für gute Heizung zu sorgen und, wenn der Unterricht in Abendstunden erteilt wird, auch für zweckentsprechende und ausreichende Beleuchtung.

Aus § 37. Durch die Bildung entsprechender Fortbildungsschulkreise werden die Schulgemeinden bestimmten beruflichen Fortbildungsschulen zugeteilt.

§ 38. Der Unterricht in den Fächern der allgemeinen Fortbildungsschule soll in der Regel Sekundar- oder Primarlehrern, der Unterricht in den beruflichen Fächern geeigneten Fachleuten oder Lehrern, die sich in Spezialkursen hierfür ausgebildet haben, übertragen werden. Die nach § 78 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen den Sekundar- und Primarlehrern überbundene Verpflichtung zur Unterrichtserteilung gilt für die Fächer der allgemeinen Fortbildungsschule auch an den beruflichen Fortbildungsschulen.

Aus § 41. Das Inspektorat der beruflichen Fortbildungsschulen wird vom Regierungsrate besonders Fachinspektoren und -inspektorinnen oder den Inspektoren der allgemeinen Fortbildungsschule übertragen.

a) Die gewerbliche Fortbildungsschule.

§ 44. Die gewerblichen Fortbildungsschulen sollen neben der allgemeinen bürgerlichen Ausbildung die gewerbliche Berufslehre fördern und ergänzen. Bei der Bewilligung neuer Schulen soll neben der Erleichterung des Schulbesuches durch die Beseitigung großer Entfernungen vom Schulorte namentlich die Möglichkeit der Errichtung von Berufsgruppen-Klassen maßgebend sein.

§ 45. Als Aufsichtsbehörde sollen Gewerbeschulkkommissionen von 7 bis 11 Mitgliedern gebildet werden, in denen neben einer Vertretung der Schulvorsteherschaft und der Lehrer namentlich Gewerbetreibende sitzen, wobei darauf zu halten ist,

daß auch Außengemeinden, die regelmäßig Lehrlinge zur Schule schicken, eine Vertretung erhalten.

§ 46. Durch Anordnung entsprechender Kurse soll auch den Lehrtöchtern Gelegenheit zu gewerblicher Ausbildung gegeben werden. — Wo solche Kurse bestehen, soll den Frauen durch Einräumung einer Vertretung in der Gewerbeschulkommission die Mitbetätigung bei der Leitung der Schule ermöglicht werden.

§ 47. Außer den Fächern der allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschule sollen als obligatorische Fächer in das Unterrichtsprogramm aufgenommen werden: 1. Vorbereitendes Zeichnen, umfassend Freihandzeichnen, Linearzeichnen und Projektionszeichnen; 2. berufliches Zeichnen, umfassend freihändiges Zeichnen und technisches Zeichnen; 3. Berufskunde im engern Sinne, einschließend Materialkunde. Durch die Erstellung von Normal-Lehrplänen soll den Schulen Anleitung zur Aufstellung der Unterrichtsprogramme gegeben werden. Je nach der Art des Berufes kann Dispens von einzelnen Fächern stattfinden. — Bei genügender Beteiligung können Spezialkurse für einzelne Berufe angegliedert werden, so für Buchdrucker, Konditoren, Coiffeure, Gärtner u. s. w.

§ 48. Im Unterricht in den Fächern der allgemeinen Fortbildungsschule soll auf die beruflichen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden (Geschäftsaufsatz, Geschäftsbrief, Lektüre, geschäftskundliches Rechnen, Rechnungs- und Buchführung, Kalkulation, Bürgerkunde, gewerbliche Gesetzeskunde, Wirtschaftsgeographie, Gewerbehygiene, Nahrungsmittellehre).

§ 49. Zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule sind die Lehrlinge einer gewerblichen oder industriellen Berufsart verpflichtet nach Maßgabe des § 21 des Gesetzes über das Lehrlingswesen, mit Vorbehalt der Bestimmung des § 34 dieser Verordnung. Lehrlinge, die außerhalb des Kantons in die Lehre gehen, jedoch ihren Wohnort im Kanton beibehalten, sind zum Besuche einer thurgauischen gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet, wenn sie nicht den Nachweis erbringen, daß sie an ihrem Lehr- oder Arbeitsorte eine ähnliche Schule mit ungefähr gleichen Unterrichtsfächern besuchen. Über den grundsätzlichen Dispens einzelner Berufsgruppen von beruflichen Fächern entscheidet gemäß § 25 des Lehrlingsgesetzes das Departement des Innern.

b) Die kaufmännische Fortbildungsschule.

§ 50. Durch die Errichtung kaufmännischer Fortbildungsschulen soll nach Möglichkeit den Lehrlingen für kaufmännische

Berufsarten Gelegenheit zu geeigneter beruflicher Ausbildung gegeben werden.

§ 51. Die von kaufmännischen Vereinen gegründeten und geleiteten kaufmännischen Fortbildungsschulen werden als solche anerkannt und unterstützt, wenn sie die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, insbesondere ihre Statuten der Schulvorsteherschaft und dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung vorlegen und deren Aufsichtsrechte, sowie auch die kantonale Inspektion anerkennen. Nach Bedürfnis sollen an weiteren Orten in gleicher Weise wie gewerbliche auch kaufmännische Fortbildungsschulen errichtet werden.

§ 52. Zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschulen sind auch die Lehrtöchter kaufmännischer Betriebe verhalten. Bei hinreichender Zahl von Schülerinnen sind für dieselben besondere Kurse abzuhalten.

§ 53. Außer den Fächern der allgemeinen Fortbildungsschulen sind in das Unterrichtsprogramm aufzunehmen: 1. Als Pflichtfächer: Französisch, Buchhaltung, Handelsrecht, Handelsgeographie; 2. als Freifächer: Englisch, Italienisch, Maschinenschreiben, Kalligraphie, Stenographie.

§ 54. Um den Unterricht in den Fremdsprachen zu fördern, werden die Sprachkurse auch subventioniert, wenn ihre Schülerzahl nur mindestens fünf beträgt; andererseits muß gefordert werden, daß die Schüler der kaufmännischen Fortbildungsschulen durch den Besuch der Sekundarschule oder sonstigen entsprechenden Unterricht die nötige Vorbildung erhalten haben.

§ 55. Die Bestimmungen über die gewerblichen Fortbildungsschulen gelten analog auch für die kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Die hauswirtschaftliche Töchterfortbildungsschule.

§ 56. Zur Vermittlung der für die Besorgung eines Haushaltes notwendigen Kenntnisse bestehen hauswirtschaftliche Töchterfortbildungsschulen, kurzweg Töchterfortbildungsschulen genannt, deren Besuch einstweilen freiwillig ist.

§ 57. Zur Aufnahme in die Töchterfortbildungsschulen ist das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich. In die speziell hauswirtschaftlichen Kurse können auch Mädchen des 9. Schuljahres aufgenommen werden, sofern der Unterricht nicht mit demjenigen der Mädchenarbeitsschule zusammenfällt.

§ 58. Der Unterricht der Töchterfortbildungsschulen umfaßt: *A. Theoretische Fächer:* Deutsche Sprache; Rechnen und

Buchführung; Haushaltungskunde mit Nahrungsmittel- und Gesundheitslehre; Erziehungslehre, Kinderpflege. — *B. Praktische Fächer:* Weibliche Handarbeit (Zuschneiden, Nähen, Flicker); Kochen; Putzen, Waschen, Glätten; Gartenbau. Für die einzelnen Kurse können vom Regierungsrat verbindliche Lehrpläne aufgestellt werden. — § 59. Die einzelnen Schulen sind in der Auswahl der Fächer frei; es ist jedoch darauf zu halten, daß neben dem Unterricht in den praktischen Fächern auch Unterricht in den theoretischen Fächern stattfindet, daß ferner nur da Töchterfortbildungsschulen eröffnet werden, wo eine fortdauernd ausreichende Schülerinnenzahl erwartet werden kann. — § 60. Soweit es die Besetzung der Kurse gestattet, sind auch Töchter aus Nachbargemeinden in dieselben aufzunehmen, ohne daß daraus eine Pflicht dieser Gemeinden zur Mitbeteiligung an den Kosten erwächst. Dagegen können sich Nachbargemeinden zur Führung einer gemeinsamen hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschule verbinden unter Verteilung der Kosten nach vertraglicher Bestimmung. Über Anstände, die sich aus solchen Vereinbarungen ergeben, entscheidet auf angebrachte Beschwerde der Regierungsrat.

Aus § 61. Für die Ausbildung und Wahl von Lehrerinnen für die hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschulen ist der Regierungsbeschluß vom 18. November 1921 maßgebend.

§ 62. Die Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschulen erfolgt durch Frauenkommissionen, die von der Schulvorsteherschaft für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden; es kann die Aufsicht auch den Frauenaufsichtskommissionen der Mädchenarbeitsschule übertragen werden. — § 63. Mit der Inspektion der Kurse in weiblicher Handarbeit werden die Inspektorinnen der Mädchenarbeitsschulen, mit der Inspektion der übrigen Kurse wenn möglich Fachinspektorinnen beauftragt. Die Inspektion in den theoretischen Fächern kann den Inspektoren der allgemeinen Fortbildungsschulen übertragen werden.

Lehrpläne. Auf Grund von § 47 der Verordnung sind nachfolgende Lehrpläne erlassen worden:

A. Der Lehrplan für die gewerblichen Schulen des Kantons Thurgau vom 11. April 1924, der folgendes Beispiel für Stundenverteilung enthält:

	Semester					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zeichnen	3	3	3	3	3	3
Berufskunde	—	—	1	1	1	—
Geschäftl. Rechnen	1	1	—	—	—	—
Berufliches Rechnen und Kalkulation	—	—	1	1	1	1
Deutsch und Ge- setzeskunde	1	1	1	—	1	—
Buchhaltung	—	1	—	1	—	1
Vaterlandskunde	1	—	—	—	—	—
Verfassungskunde	—	—	—	—	—	1

B. Der Lehrplan für die gewerblichen Töchterschulen vom 23. Januar 1925 mit nachfolgender Stundenverteilung:

	Semester				
	1.	2.	3.	4.	5.
Berufskunde *	—	—	—	1*	—
Materiallehre *	—	—	—	—	1*
Berufliches Rechnen und Kalkulation	—	—	1	1	—
Vorbereitendes u. berufliches Freihandzeichnen	2	2	—	—	—
Fachzeichnen *	—	—	2	2*	2*
Deutsch	1	1	1	—	1
Rechnen	1	—	—	—	—
Buchhaltung	—	1	—	1	1
	4	4	4	5	5

*) Dem Fachzeichnen anzuschließen, eventuell mit einer weiteren Unterrichtsstunde.

Besondere Bestimmungen über die Ausbildung und Wahl von Lehrerinnen an Töchterfortbildungsschulen. Die Bestimmungen des in § 61 der Verordnung erwähnten Beschlusses vom 18. November 1921 lauten folgendermaßen:

Zur Ausbildung von Lehrerinnen an Töchterfortbildungsschulen sind nach Bedürfnis kantonale Kurse zu veranstalten. Voraussetzung der Teilnahme an diesen Kursen ist der Besitz des Fähigkeitszeugnisses als Arbeitslehrerin. Auf Grund des Kursbesuches und einer am Schlusse des Kurses abgehaltenen Prüfung wird das Fähigkeitszeugnis einer Lehrerin für Töchterfortbildungsschulen erteilt. — Der Unterricht in weiblicher Handarbeit an Töchterfortbildungsschulen soll nur von Leh-

rerinnen erteilt werden, die das Fähigkeitszeugnis besitzen; letzteres kann nur solchen Bewerberinnen ausgestellt werden, die mit der Fachbildung auch Unterricht in Methodik und Pädagogik genossen haben. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Erziehungsdepartements der Unterricht einer tüchtigen Arbeitslehrerin übertragen werden, die den Fortbildungskurs noch nicht bestanden hat, sich aber bereit erklärt, den nächsten Fortbildungskurs zu besuchen. — Es bleibt vorbehalten, auch für die Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen kantonale Kurse zu veranstalten zur Erwerbung des Fähigkeitsausweises einer Hauswirtschaftslehrerin. Im übrigen kann die Erteilung des Hauswirtschaftsunterrichtes solchen Lehrerinnen übertragen werden, die an einer außerkantonalen Bildungsanstalt das Fähigkeitszeugnis einer Hauswirtschaftslehrerin erworben haben und vom Erziehungsdepartement zur Ausübung der Lehrtätigkeit im Kanton Thurgau ermächtigt worden sind. — In gleicher Weise ist zur Erteilung von beruflichem Unterricht an den zu gewerblichen Schulen ausgestalteten Töchterfortbildungsschulen (siehe Lehrlingsgesetz) der Besitz eines entsprechenden Fähigkeitsausweises einer Fachschule und dessen Anerkennung durch das Erziehungsdepartement erforderlich.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Tessin.

Allgemeines. Das Gesetz betreffend den beruflichen Unterricht vom 28. Dezember 1914 unterscheidet zwei Stufen beruflicher Ausbildung. Die erste, für unsere Darstellung allein in Betracht kommende, umfaßt: a) Die gewerblichen Zeichenschulen (Scuole di disegno professionale); b) die Zeichen-Spezialkurse (Corsi speciali di disegno applicato alle arti ed ai mestieri); c) die gewerblichen Lehrlingskurse (Corsi d'istruzione professionale per gli apprendisti); d) die Gewerbeschulen für Mädchen (Scuole professionali femminili); e) die Haushaltungs- und weiblichen Wanderarbeitsschulen (Corsi ambulanti di economia domestica e di lavori femminili).

Nach unserm Einteilungsmodus fallen diese Schultypen unter die nachfolgende Einreihung:

1. Gewerbliche Fortbildungsschulen, Gruppen a bis c;
2. hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, Gruppe e;

Die Gruppe d, die ausgesprochene Fachschulen in sich schließt, gehört in einen andern Zusammenhang.